

DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 142), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6G vo 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	Gebührenfrei
Grundmodell b) und c)	27,00 € monatlich
Grundmodell d)	111,00 € monatlich
Grundmodell e)	83,00 € monatlich

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	167,00 €*
Grundmodell b und c	195,00 €*
Grundmodell d	279,00 €
Grundmodell e	251,00 €*

*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren

Grundmodell a	256,00 €*
Grundmodell b und c	358,00 €*
Grundmodell d	512,00 €
Grundmodell e	461,00 €*

Artikel III

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	51,24 €
Kindertagesstätten	27,90 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

Artikel IV

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €
Kindertagesstätten	2,50 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

Artikel V In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 18. Dezember 2020
DER MAGISTRAT
Ralf Möller
Bürgermeister